

## Der Gang eines Verwarnungs- und Bußgeldverfahrens

In beiden Verfahren geht es um die Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** ( im Gegensatz zum Strafverfahren, in dem es um die Ahndung von *Vergehen* und *Verbrechen* geht ). Dies sind Verstöße, die in verschiedensten Gesetzen mit einer *Geldbuße* geahndet werden. Die wesentlichen verfahrensrechtlichen Regeln finden sich im Ordnungswidrigkeitengesetz ( OWiG ) und ergänzend in der Strafprozessordnung ( StPO ).

Es gibt viele Gesetze, in denen den Bürgern ein bestimmtes Handeln auferlegt wird oder die Vornahme bestimmter Handlungen untersagt werden und Verstöße dagegen sanktioniert sind. Bei bestimmten Verstößen geht der Gesetzgeber von einem geringfügigen Handlungs- bzw. Erfolgswert aus, so dass in diesen Fällen entsprechende Zuwiderhandlungen nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aber auch hier kann es recht teuer werden, etwa im Bereich unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung. Geldbußen oberhalb von 10.000.- € sind dort keine Ausnahme.

*Ordnungswidrigkeiten* ( OWi ) aus dem Bereich des **Verkehrsrechts** sind wohl die bekanntesten. Zu schnell gefahren, eine „rote“ Ampel noch als „klar gelb“ erkannt oder das Parkverbotsschild völlig falsch interpretiert, und schon ist ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Nicht immer ist es dabei mit einem **Verwarnungsgeld** getan. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann nämlich die zuständige Verwaltungsbehörde oder eben auch die Polizei den Betroffenen verwarnen. Dabei steht es weitgehend im Ermessen des Beamten, ob er es bei einer bloßen mündlichen oder schriftlichen Verwarnung belässt, oder ob er ein Verwarnungsgeld in Höhe zwischen **5.- bis 35.- €** erhebt. Bei Verstößen gegen die Regeln des Straßenverkehrsgesetzes ( StVG ), der Straßenverkehrsordnung ( StVO ) oder der Straßenverkehrszulassungsordnung ( StVZO ) sieht der bundeseinheitliche **Bußgeldkatalog** ( Bußgeldkatalog-Verordnung; BKatV ) konkret zu zahlende Verwarnungsgeldbeträge vor. Durch die fristgerechte Zahlung dieses Betrages – vor Ort oder später per Überweisung - ist die Angelegenheit damit erledigt. Nimmt man dieses Angebot der Behörde nicht an – wofür die einfache Nichtzahlung ausreicht – erlässt diese einen Bußgeldbescheid.

Wenn die im *Bußgeldkatalog* für den Regelfall ( dabei wird vom Vorliegen durchschnittlicher Umstände und einem fahrlässigen Fehlverhalten ausgegangen ) des vorliegenden Verstoßes vorgesehene Geldbuße **mindestens 40.- €** beträgt, kommt eine Verwarnung nicht mehr in Betracht. Diese 40.- € stellen auch die Grenze dar, ab der rechtskräftige Entscheidungen zu Punkten und entsprechenden Eintragungen im Flensburger Zentralregister führen ( sog. Eintragungsgrenze ). Da bekanntermaßen zu viele Punkte zum Verlust des Führerscheines

führen können, gilt es solche Eintragungen zu vermeiden und rechtzeitig zu handeln ( allgemein zu den Punkten in der Flensburger Kartei: [www.kba.de/](http://www.kba.de/) ).

### **Der Gang eines Bußgeldverfahrens:**

Auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige, etwa der eines netten Nachbarn oder der eines Ordnungsbeamten, wird ein bußgeld-rechtliches Verfahren eingeleitet. Der Betroffene erhält dann von der zuständigen Behörde den sogenannten **Anhörungsbogen**, mit dem ihm die Möglichkeit gegeben wird, Angaben zur Sache zu machen oder nicht. Wie im Strafverfahren gilt auch hier, dass man sich selber ( und Angehörige ) nicht belasten muss. Man darf also schweigen. Da die Personalien des Betroffenen der Behörde schon bekannt sind, müssen diese nicht nochmals angegeben werden ( vgl. § 111 OWiG; nicht unbestritten ).

Wenn keine Einlassung zur Sache erfolgt ist, wird die Behörde in der Regel einen **Bußgeldbescheid** erlassen. Dieser enthält die Angaben zur Person, zur Tat und zu den Rechtsfolgen der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit, also zur Höhe der verhängten Geldbuße, zu den entstandenen Verfahrenskosten und zur Länge eines eventuell verhängten Fahrverbotes. Dieser Bußgeldbescheid wird dem Betroffenen zugestellt. Auch hier führt bloßes Nichtstun zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

Andernfalls muss binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung des Bußgeldbescheides ( **Berechnung der Frist**, Beispiele: An einem Montag wurde der Bußgeldbescheid zugestellt – Fristablauf am Montag der übernächsten Woche, 24.00 Uhr, wenn dieser Tag nicht auf einen bundeseinheitlichen Feiertag fällt; dann Fristablauf am nächsten Tag, im Beispiel also am Dienstag. Zustellung an einem Sonnabend: Fristablauf nicht am Sonnabend der übernächsten Woche, sondern an dem darauf folgenden Montag ) ein **Einspruch** eingelegt werden und bei der Behörde innerhalb der Frist eingegangen sein. Dieser Einspruch kann später auch wieder zurückgenommen werden ( in der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung ).

Aufgrund dieses Einspruches kommt es dann zur Verhandlung der Sache vor einem **Bußgeldrichter** des zuständigen Amtsgerichts im Rahmen einer **Hauptverhandlung**. An Hand der vorliegenden Beweismittel entscheidet der Richter dann über die Berechtigung des Bußgeldbescheides in Form eines Urteils, wenn er nicht die Sache einstellt, § 47 Abs.2 OWiG.

Gegen dieses kann dann in bestimmten Fällen ( nur bei bedeutenden Owi oder bestimmten Nebenfolgen, etwa einem verhängten Fahrverbot ) vor dem Rechtsmittelgericht ( dem Oberlandesgericht; in Berlin dem Kammergericht ) binnen **einer Woche** eine **Rechtsbeschwerde** erhoben bzw. deren Zulassung beantragt werden. Ansonsten wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

RA Bernd Michalski